

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft

Vom 29. Juli 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 14. Januar 2026 (vABIUP S. 11) wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn je

1. eine Grundkursklausur im Privatrecht,
2. eine Grundkursklausur im Staatsrecht und
3. eine Grundkursklausur im Strafrecht bestanden (§ 18 Abs. 1 Satz 3) ist.

²Die in einem Grundkurs angebotenen beiden Klausuren (§ 21 Abs. 3) sind selbständige Prüfungsversuche und zählen als eine einheitliche Teilprüfung; das Bestehen einer Klausur genügt für das Bestehen der Teilprüfung.

³Der Antritt zu einer der beiden Klausuren gilt gleichzeitig als Antritt der jeweiligen Teilprüfung.“

b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „die Dekanin oder den Dekan“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Zwischenprüfung ist gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 3 BayHIG spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu bestehen (Zwischenprüfungsfrist). ²Soweit nicht für alle der in Abs. 2 genannten Teilprüfungen bis zum vierten Fachsemester jeweils eine Wiederholungsprüfung (Abs. 5) angeboten wurde, verlängert sich die Zwischenprüfungsfrist um ein Semester bis spätestens zum Ende des fünften Fachsemesters (Art. 84 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 BayHIG). ³Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die nach diesem Absatz maßgebliche Zwischenprüfungsfrist, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.“

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹An jeder angetretenen Teilprüfung nach Abs. 2 kann im Falle des Nichtbestehens innerhalb eines Studienjahres einmal erneut teilgenommen werden (Wiederholungsprüfung); das Gleiche gilt, wenn die oder der Studierende an einer angemeldeten Teilprüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht teilnimmt. ²Die Wiederholung umfasst erneut die Teilnahme an zwei Klausuren nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 2. ³Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn keiner der vier Prüfungsversuche nach Satz 2 bestanden (§ 18 Abs. 1 Satz 3) wurde.“

e) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Überschreitet eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer die nach Abs. 4 maßgebliche Zwischenprüfungsfrist oder die nach Abs. 5 maßgebliche Frist zur Prüfungswiederholung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist, soweit eine Nachholung der Teilprüfung nach § 10 Abs. 6 nicht in Betracht kommt. ²Der Antrag nach Satz 1 muss in Textform unter Glaubhaftmachung der Gründe spätestens zum Ablauf des Semesters gestellt werden, in dem die Gründe eingetreten sind; er kann zusammen mit einem begründeten Rücktritt von einer der Klausuren einer Teilprüfung (§ 15 Abs. 2) erfolgen; der Prüfungsausschuss kann hierzu die verpflichtende Nutzung bestimmter Formulare und digitaler Plattformen bestimmen. ³Soweit innerhalb eines Semesters entweder

1. beide Klausuren eines Prüfungsversuchs einer Teilprüfung (Abs. 2 und 5) in einem Prüfungstermin aus triftigen Gründen im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 nicht angetreten wurden oder
2. eine Klausur angetreten und mit der Note „mangelhaft“ (1–3 Punkte) bewertet wurde (§ 18 Abs. 1 Satz 2) und die andere Klausur aus

triftigen Gründen im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 nicht angetreten wurde,

gilt die Überschreitung der nach Abs. 4 maßgeblichen Zwischenprüfungsfrist bzw. der nach Abs. 5 maßgeblichen Frist zur Prüfungswiederholung als nicht zu vertreten im Sinne des Satzes 1. ⁴Studierende haben das Nichtbestehen einer Teilprüfung stets zu vertreten, wenn zu einer der beiden oder zu beiden Klausuren einer Teilprüfung in einem Semester

1. keine Prüfungsanmeldung (§ 10 Abs. 4) erfolgt ist,
2. ein Prüfungsantritt trotz Anmeldung nicht erfolgt ist oder die Prüfungsanmeldung innerhalb der Rücktrittsfrist ohne triftigen Grund im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 zurückgenommen wurde oder
3. ein Unterschleif oder Täuschungsversuch (§ 15b Abs. 1) festgestellt wurde.

⁵Soweit die Studierenden bei einem mit triftigem Grund erfolgten Prüfungsrücktritt (§ 15 Abs. 1) nicht auf die Antragsfrist des Satzes 2 hingewiesen wurden, ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist des Abs. 4 zu stellen.“

- f) In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „erstmals oder“ und „erstmalige oder“ gestrichen.

2. § 25 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Passus „Die Regelungen für die Zwischenprüfung (§§ 10-19), insbesondere zu Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses“ und das Komma werden durch das Zitat „§§ 10 bis 17, 18 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 19“ ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „finden für“ wird das Wort „die“ gestrichen.

3. In § 38 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Die Regelungen für das Bestehen der Zwischenprüfung in § 23 dieser Satzung gelten für alle Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Immatrikulation. ²Sie finden insbesondere auch Anwendung auf Studierende, die bereits vor dem 1. August 2026 in den Studiengang immatrikuliert waren.

³Bestandskräftig abgeschlossene Prüfungsverfahren bleiben hiervon unberührt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Juli 2026, des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 20. Juli 2026 erteilten Einvernehmens, AZ: G PA-6150-IX-14223/2016 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 29. Juli 2026 (Aktenzeichen V/S.I-10.3920/2026).

Passau, den 29. Juli 2026

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Jan Hendrik Schumann

Die Satzung wurde am 29. Juli 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Juli 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 29. Juli 2026.